



RUNDSCHREIBEN 3/2018

Themenschwerpunkte

+ Zahlungsmöglichkeiten
Treibstoffkarten

+ steuerliche Begünstigungen
Musikinstrumente
+ Begünstigung Kauf Garage

+ Versendung Rechnungsdaten
+ Fälligkeiten

Zahlungsmöglichkeiten Treibstoffkarten

Wie bereits mitgeteilt, ist ab dem 1. Juli 2018 die elektronische Rechnungsstellung für die Umsätze in der Lieferkette von Treibstoffen verpflichtend. Somit wird die Treibstoffkarte abgeschafft. Der Erwerb von Treibstoff kann steuerlich nur dann als Aufwand geltend gemacht werden und die MwSt. kann nur dann verrechnet werden, wenn die Zahlung über rückverfolgbare Zahlungsmittel erfolgt.

Die Einnahmenagentur lässt diesbezüglich folgende Zahlungsmittel zu: Bank- oder Postüberweisungen, Schecks, Kreditkarten, Prepaidkarten und Bankomatkarten.

Weiterhin möglich bleibt das Verfahren der Tank- und Flottenkarten („Netting-Verfahren“).

Zurzeit wird im Parlament über einen Aufschub der Verordnung oder über ein doppeltes System bis zum 1. Jänner 2019 diskutiert. Mit diesem doppelten System, ist sowohl das neue System als auch das alte System anwendbar, die definitive Pflicht der elektronischen Rechnungsstellung würde dann erst mit 1. Jänner 2019 eingeführt.

Wir werden Sie weiterhin über etwaige Neuerungen und Klarstellungen informieren.

Steuerliche Begünstigungen Musikinstrumente

Studenten an Musikhochschulen und Konservatorien erhalten für das Jahr 2018 für den Ankauf eines neuen Musikinstrumentes eine finanzielle Beihilfe von 65%, welche auf den maximalen Einkaufspreis von Euro 2.500,00 berechnet wird. Die Musikhändler sind verpflichtet, diese Förderung in Form eines Preisnachlasses an die Käufer weiterzugeben. Der Student muss hierzu eine Studien- bzw. Einschreibbestätigung beantragen, auf welcher die persönlichen Daten, die Steuernummer, das Studienjahr, der besuchte Kurs und das Instrument ersichtlich sind. Die Händler können diesen Betrag mit einer Steuergutschrift (*credito d'imposta*) mit ihren zu zahlenden Steuern und Sozialabgaben mittels Zahlungsformular F24 verrechnen.

Begünstigung Kauf Garage

Für den Kauf oder den Bau von Garagen (oder Autoabstellplätzen) gibt es eine Steuerbegünstigung von 50% der Baukosten. Um diese Begünstigung in Anspruch nehmen zu können ist es notwendig, dass in der notariellen Urkunde oder im registrierten Kaufvorvertrag erklärt wird, dass die Garage oder der Autoabstellplatz Zubehör zur Wohnung darstellt und dass die Zahlung des Kaufpreises mittels einer eigens dafür vorgesehenen Überweisung vorgenommen wird. Mit Rundschreiben Nr. 7 von 2018 wird nun festgehalten, dass die Begünstigung auch dann zusteht, wenn die Zahlung entgegen der vorgesehenen Art, direkt vor dem Notar mit anderen Zahlungsformen (z.B. Scheck) getätigt wird. In diesem Fall muss jedoch eine eidesstattliche Erklärung vonseiten der verkaufenden Unternehmen vorliegen, in welcher dieses erklärt, dass die Verkaufserlöse rechtmäßig versteuert wurden. Gleichzeitig muss der

Bauherr eine Bestätigung über die effektiv getragenen Baukosten der Garage oder des Autoabstellplatzes ausstellen, nachdem die Steuerbegünstigung 50% nur auf diese berechnet werden darf.

Versendung
Rechnungsdaten
„spesometro“

Wie bereits mitgeteilt, müssen die Daten der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen sowie die Zollbelege telematisch an die Agentur der Einnahmen gesendet werden. Diese Daten kann der Steuerzahler selbst versenden oder sie über eine dazu autorisierte Person (z.B. Steuerberater, Lohnberater, usw.) versenden lassen.

Neu: Für das Jahr 2018 können diese Daten mit trimestraler oder halbjährlicher Fälligkeit versendet werden, hierzu ist keine Option vorgesehen und es muss auch keine Mitteilung an das Steueramt versendet werden.

Die Fristen für das Jahr 2018:

Trimestrale Versendung		Halbjährliche Versendung	
1. Trimester	31.05.2018	1. Semester	01.10.2018
2. Trimester	01.10.2018		
3. Trimester	30.11.2018	2. Semester	28.02.2019
4. Trimester	28.02.2019		

Mandanten, welche die Führung der Buchhaltung unserer Kanzlei anvertraut haben, müssen sich diesbezüglich keine Gedanken machen, weil wir die Meldungen fristgerecht vornehmen werden und zwar halbjährlich.



Fälligkeiten

Di, 30. Mai

- Hinterlegung der Jahresabschlüsse der Kapitalgesellschaften bei der Handelskammer

Do, 31. Mai

- Übermittlung der trimestralen MwSt-Abrechnung betreffend das 1. Trimester
 - Übermittlung der trimestralen Rechnungsdaten betreffend das 1. Trimester (sofern diese nicht halbjährlich versendet wird)

Fr, 16. Juni

- Gemeindeimmobiliensteuer GIS, IMU, TASI Akontozahlung für das Jahr 2017
 - MwSt.-Einzahlung für die Monatsabrechnung Mai
 - Einzahlung Lohnsteuern und Sozialbeiträge für Mai
 - Einzahlung der im Vormonat getätigten Steuereinhalte (z. B. Quellensteuer auf Freiberuflerrechnungen)

Mo, 2. Juli

- Fälligkeit **Saldo- und Akontozahlungen** der Einkommenssteuer **IRPEF** und **IRES**, als auch für die Wertschöpfungssteuer **IRAP** für das Geschäftsjahr 2017

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.